

ZH_OBERGERICHT PF250025 vom 22. Juli 2025

ZH Obergericht, 2025-07-22, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_PF250025

FR: ZH_OBERGERICHT PF250025 du 22 juillet 2025

IT: ZH_OBERGERICHT PF250025 del 22 luglio 2025

Erwägungen

E. 3

Es sei zu prüfen, ob die systematische Gewährung überlanger Fristen ausschliesslich zugunsten der Gegenseite einen Verstoss gegen das Gleichbehandlungsgebot gemäss Art. 8 BV darstellt." 2.2. Die vorinstanzlichen Akten wurden beigezogen (act. 5/1-32). Auf Weiterun- gen kann verzichtet werden (vgl. Art. 322 Abs. 1 ZPO); das Verfahren erweist sich sogleich als spruchreif.

E. 3.1

Die Gesuchstellerin erklärt in ihrer Eingabe an das Obergericht einerseits, sie erhebe Beschwerde gegen die Verfügung des Bezirksgerichts Hinwil vom

E. 3.2

Der Kostenentscheid, das heisst der Entscheid über die Verteilung und die Höhe der Prozesskosten (zu denen gemäss Art. 95 Abs. 1 ZPO die Gerichtskosten sowie die Parteientschädigung gehören), ist selbständig mit Beschwerde nach Art. 319 ff. ZPO anfechtbar (Art. 110 ZPO; Art. 319 lit. b Ziff. 1 ZPO). Nach Eingang einer Klage oder eines Rechtsmittels prüft das Gericht zunächst von Amtes wegen, ob die Prozess- bzw. Rechtsmittelvoraussetzungen erfüllt sind. Dazu gehört u.a. die Einhaltung der gesetzlichen Rechtsmittelfrist. Beim Entscheid über ein Gesuch um vorläufige Eintragung eines Bauhandwerkerpfandrechts handelt es sich um einen Entscheid über vorsorgliche

Massnahmen, der im summarischen Verfahren ergeht (vgl. Art. 249 lit. d Ziff. 5 und 11 ZPO; vgl. BGE 137 III 563 E. 3.3). Gegen einen im summarischen Verfahren ergangenen Entscheid – wie derjenige der Vorinstanz – beträgt die Frist zur Erhebung eines Rechtsmittels 10 Tage (Art. 314 Abs. 1 ZPO für die Berufung wie auch Art. 321 Abs. 2 ZPO für die Beschwerde). Die Rechtsmittelfrist wurde von der Vorinstanz in der Rechtsmittelbelehrung somit korrekt angegeben (act. 3 S. 4, Dispositiv-Ziffern 7-8). Bei der Rechtsmittelfrist handelt es sich um eine gesetzliche Frist. Gesetzliche Fristen sind solche, deren Dauer das Gesetz unabänderlich festlegt (vgl. Art. 144 Abs. 1 ZPO; ZK ZPO II-Freiburghaus/Afheltdt, 4. Aufl. 2025, Art. 321 N 5). Werden sie nicht eingehalten, ist auf das Rechtsmittel nicht einzutreten.

E. 3.3

Die vorinstanzliche Verfügung vom 6. August 2024 war der Gesuchstellerin mittels Gerichtsurkunde am 13. September 2024 zugestellt worden (act. 5/28). Die 10-tägige Rechtsmittelfrist beginnt am Tag nach der förmlichen Zustellung des Entscheides zu laufen (vgl. Art. 138 Abs. 1 ZPO und Art. 142 Abs. 1 ZPO). Entsprechend lief die Rechtsmittelfrist für die Gesuchstellerin ab dem 14. September 2024 und bis am 23.

September 2024. Die Rechtsmitteleingabe der Gesuchstellerin wurde von ihr erst am 23. Juni 2025 zur Post gegeben (act. 2b; Art. 143 Abs. 1 ZPO) und damit deutlich nach Ablauf der Rechtsmittelfrist. Die Beschwerdeerhebung bei der Kammer erweist sich als verspätet. Auf die von der Gesuchstellerin erhobene Beschwerde ist deshalb nicht einzutreten.

E. 3.4

Der Vollständigkeit halber ist noch das Folgende anzufügen: Die Gesuchstellerin bringt vor, das (Bezirks-)Gericht habe sich einer systematischen Verzögerungstaktik schuldig gemacht, mit dem Ziel, sie in den Konkurs zu treiben. Zudem fordert die Gesuchstellerin, es sei zu prüfen, ob ein Verstoß gegen das Gebot der Gleichbehandlung der Parteien vorliege (act. 2a S. 2). Soweit die Gesuchstellerin mit diesen Vorbringen die gerichtliche Verfahrensführung beanstandet und Pflichtverletzungen seitens des Gerichts rügen möchte, ist sie darauf hinzuweisen, dass Justizverwaltungsakte sowie die Verletzung von Amtspflichten der Überprüfung durch die Aufsichtsbehörde im Rahmen einer Aufsichtsbeschwerde gemäss § 82 GOG unterliegen. Die Aufsicht über die Bezirksgerichte fällt in die Zuständigkeit der Verwaltungskommission des Obergerichts des Kantons Zürich (vgl. § 80 Abs. 1 lit. b GOG i.V.m. § 18 Abs. 1 lit. k Verordnung über die Organisation des Obergerichts vom 3. November 2010). Die Kammer ist für die Behandlung solcher Rügen nicht zuständig. Aufgrund des Inhalts der Rügen und der Aktenlage besteht vorliegend keine Veranlassung für eine Weiterleitung der Eingabe vom 23. Juni 2025 an die Verwaltungskommission.

E. 3.5

Zusammengefasst ist festzuhalten, dass auf die Beschwerde der Gesuchstellerin nicht einzutreten ist. 4. Die Kosten des Beschwerdeverfahrens sind entsprechend dem Verfahrensausgang der Gesuchstellerin aufzuerlegen (Art. 106 Abs. 1 ZPO). Ausgehend vom Streitwert und unter Berücksichtigung des Zeitaufwands sowie der summarischen Natur des Verfahrens ist die Gerichtsgebühr auf Fr. 400.00 festzusetzen (§ 12 Abs. 1 und 2 i.V.m. § 4 Abs. 1 und 2 sowie § 8 Abs. 1 GebV OG). Parteientschädigungen sind keine zuzusprechen (Art. 106 Abs. 1 ZPO; Art. 95 Abs. 3 ZPO). Es wird beschlossen:

E. 6

August 2024. Andererseits spricht sie auch von einer Beschwerdeerhebung gegen die Verfügung des Bezirksgerichts Hinwil vom 27. Mai 2024 (Geschäfts-Nr. ES240012-E/Z01). Aus ihren Ausführungen und Anträgen ergibt sich jedoch, dass die Gesuchstellerin sich inhaltlich (einzig) gegen die vorinstanzliche Verfügung vom 6. August 2024 richtet, so wurde nur in dieser Verfügung der Nebenintervenentin eine Parteientschädigung zugesprochen. Die Beschwerde der Gesuchstellerin wurde entsprechend gegen die vorinstanzliche Verfügung vom 6. August 2024 entgegengenommen bzw. angelegt.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.